DER STADTBOTE

AMTSBLATT DER STADT WUPPERTAL

Nr. 26/2022
31. August 2022

Inhaltsverzeichnis **Seite**

- Betriebssatzung für die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU) vom 21.06.2022 2
- Grundbuchangelegenheit: Gemarkung Beyenburg, Flur 11, Flurstück 786 10
- Grundbuchangelegenheit: Gemarkung Nächstebreck, Flur 439, Flurstück 129 11
- Grundbuchangelegenheit: Gemarkung Beyenburg, Flur 13, Flurstück 363/1 12
- Grundbuchangelegenheit: Gemarkung Langerfeld, Flur 503, Flurstück 30 13
- Grundbuchangelegenheit: Gemarkung Beyenburg, Flur 11, Flurstück 811 14
- Grundbuchangelegenheit: Gemarkung Beyenburg, Flur 11, Flurstück 810 15
- Grundbuchangelegenheit: Gemarkung Beyenburg, Flur 15, Flurstück 635/14 16
- Grundbuchangelegenheit: Gemarkung Beyenburg, Flur 15, Flurstück 627/199 17
- L74: Sanierung verschiedener Streckenabschnitte in der Kohlfurth ab Ende August 18
- Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2023/2024 19
- Aufgebote und Kraftloserklärungen von Sparkassenbüchern 20
- Öffentliche Zustellungen 22

Hinweis:
Die öffentlichen Zustellungen werden nach ca. 2 Monaten aus dem elektronischen Archiv gelöscht.

Alle öffentlichen Bekanntmachungen finden sie kostenlos im Internet unter: www.wuppertal.de/bekanntmachungen.

Betriebssatzung für die Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal (KIJU)
vom: 21.06.2022

Aufgrund der §§ 7, 49 Abs. 1 Satz 2, 107 und 114 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11. April 2019 (GV. NRW. S. 202), in Verbindung mit der Eigenbetriebsverordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (EigVO NRW), zuletzt geändert durch Artikel 26 des Gesetzes vom 8. Juli 2016 (GV NRW. S: 559), hat der Rat der Stadt Wuppertal in seiner Sitzung am 21.06.2022 folgende Betriebssatzung beschlossen:

§ 1
Gegenstand und Name des Betriebes

(1) Die Kinder- und Jugendwohngruppen werden organisatorisch und wirtschaftlich selbständig entsprechend den für Eigenbetriebe geltenden Vorschriften geführt. Der Betrieb kann auch alle sonstigen, die Betriebszwecke des Satzes 1 fördernden Geschäfte tätigen.

(2) Der Betrieb führt die Bezeichnung „Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal" (KIJU).

§ 2
Zweck des Betriebes

(1) Zweck des Betriebes ist – in Kooperation mit dem Jugendamt – individuell ausgerichtete Hilfestellungen für Kinder, Jugendliche, junge Erwachsene, Mütter und Väter mit Kindern und Familien im Rahmen der §§ 27-41 Kinder- und Jugendhilfegesetz (KJHG) anzubieten. Vorrangig werden Angebote gemäß § 34 KJHG vorgehalten.

(2) Der Betrieb stellt im Rahmen der vereinbarten Pflegesätze, eine angemessene Zahl von Plätzen für die Inobhutnahme von Kindern unter 14 Jahren bereit.

(3) Der Betrieb kann weitere Aufgaben wahrnehmen, die zur Erfüllung der in Abs. 1 und 2 genannten Zwecke zweckmäßig sind.

§ 3
Gemeinnützigkeit

(1) Der Betrieb verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Fassung.

(2) Der Satzungszweck wird durch die Wahrnehmung der in den §§ 1 und 2 genannten Aufgaben verwirklicht.

(3) Der Betrieb ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die erwirtschafteten Mittel des Betriebes dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

(5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Betriebes fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(6) Die Stadt Wuppertal erhält bei Auflösung oder Aufhebung der Körperschaft oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke nicht mehr als ihre eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert ihrer geleisteten Sacheinlagen zurück.

(7) Bei Auflösung oder Aufhebung des Betriebes oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke ist das Vermögen, soweit es die eingezahlten Kapitalanteile der Mitglieder und den gemeinen Wert der von den Mitgliedern geleisteten Sacheinlagen übersteigt, unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden.

§ 4
Zuständigkeit des Rates

(1) Der Rat entscheidet in allen Angelegenheiten des Betriebes, die ihm durch die Gemeindeordnung und die Eigenbetriebsverordnung vorbehalten sind. Insbesondere entscheidet der Rat über:

- die Zusammensetzung und Bestellung der Betriebsleitung einschließlich evtl. Vertreter,
- die Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplanes,
- die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Jahresgewinnes oder die Behandlung eines Jahresverlustes und die Entlastung des Betriebsausschusses,
- die Rückzahlung von Eigenkapital an die Gemeinde,

(2) Der Rat entscheidet weiterhin über:

- die Festlegung strategischer und operativer Zielsetzungen, die für ein aktives Beteiligungscontrolling erforderlich sind,
- den Erwerb, die Veräußerung und die Belastung von Grundstücken, soweit es sich nicht um Geschäfte der laufenden Verwaltung handelt,

§ 5
Betriebsausschuss

(1) Der Betriebsausschuss besteht aus 17 stimmberechtigten Mitgliedern, die vom Rat der Stadt bestellt werden.
(2) Für den Betriebsausschuss gelten die Vorschriften für Ausschüsse des Rates, soweit die Satzung keine besonderen Bestimmungen enthält.

(3) An den Beratungen des Betriebsausschusses nimmt die Betriebsleitung teil; sie ist berechtigt und auf Verlangen verpflichtet, ihre Ansicht zu einem Punkt der Tagesordnung darzulegen.

§ 6
Aufgaben des Betriebsausschusses

(1) Der Betriebsausschuss berät die Beschlüsse des Rates vor.

(2) Der Betriebsausschuss entscheidet über die ihm nach der Eigenbetriebsverordnung zugewiesenen Aufgaben.

(3) Darüber hinaus entscheidet er über die ihm vom Rat der Stadt ausdrücklich übertragenen Aufgaben sowie über

- den Abschluss von Verträgen im Wert von über 75.000 Euro sowie den Eintritt in bindende Verfahren,
- die Zustimmung zu erfolgsgefährdenden Mehraufwendungen, es sei denn, dass sie unabweisbar sind,
- Stundungen, Niederschlagungen sowie den Erlass von Forderungen über 10.000 Euro,
- die Benennung des Prüfers für den Jahresabschluss,
- die Entlastung der Betriebsleitung,
- die Festlegung allgemeiner Vertragsbedingungen,
- den Erlass einer Geschäftsanweisung für die Betriebsleitung

(4) Der Betriebsausschuss entscheidet ferner in den Angelegenheiten, die der Beschlussfassung des Rates unterliegen, falls die Angelegenheit keinen Aufschub duldet. In den Fällen äußerster Dringlichkeit kann der Oberbürgermeister mit dem Vorsitzenden des Betriebsausschusses entscheiden; § 60 Abs. 1 Satz 3 und 4 GO NRW gelten entsprechend.

(5) Der Betriebsausschuss überwacht die Geschäftsführung der Betriebsleitung.

§ 7
Oberbürgermeister, Beigeordneter

(1) Der Oberbürgermeister bereitet im Benehmen mit der Betriebsleitung die Beschlüsse des Rates der Stadt vor.

(2) Der Oberbürgermeister achtet darauf, dass die Tätigkeit der Betriebsleitung im Einklang mit den Zielen der allgemeinen Verwaltung steht und dass die Interessen des Betriebes und anderer Teile der Stadtverwaltung ausgeglichen sind.

(3) Der Oberbürgermeister kann der Betriebsleitung im Interesse der Einheitlichkeit der Verwaltung Weisungen erteilen. Glaubt die Betriebsleitung nach pflichtgemäßem Ermessen, die Verantwortung für die Durchführung einer Weisung des Oberbürgermeisters nicht übernehmen zu können, so hat sie die Angelegenheit dem Betriebsausschuss vorzutragen. Wird keine Übereinstimmung zwischen dem Betriebsausschuss und dem Oberbürgermeister erzielt, so ist die Entscheidung des Hauptausschusses herbeizuführen. Dies gilt nicht für Angelegenheiten der laufenden Betriebsführung, die ausschließlich der Betriebsleitung unterliegen.

(4) Der Oberbürgermeister ist Dienstvorgesetzter aller Mitarbeiter des Betriebes.

(5) Der Oberbürgermeister regelt in einer Dienstanweisung, inwieweit er die ihm nach der Gemeindeordnung und der Hauptsatzung zustehenden Befugnisse auf die Betriebsleitung überträgt.

(6) Die für das Sozialwesen zuständigen Beigeordneten bzw. Geschäftsbereichsleiter vertreten und unterstützen den Oberbürgermeister bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 1 bis 3. Sie sind berechtigt, an den Sitzungen des Betriebsausschusses teilzunehmen. Die Betriebsleitung hat sie über die wichtigen Angelegenheiten des Betriebes zu unterrichten. Die Geschäftsbereichsleiter und die Betriebsleitung sollen regelmäßig die Aufgaben des Betriebes mit denen der anderen Ressorts des Geschäftsbereiches koordinieren.

§ 8
Aufgaben des Jugendamtes

(1) Bei Aufgaben im Rahmen des KJSG ist die besondere Stellung des Jugendamtes zu beachten.

(2) Beschlussvorlagen, die zu neuen Aufgaben nach dem KJSG führen oder eine Erhöhung der Personalstandards darstellen, sind mit der Verwaltung des Jugendamtes vor Einbringung in das parlamentarische Verfahren abzustimmen.

§ 9
Betriebsleitung

(1) Zur Leitung der Kinder- und Jugendwohngruppen wird ein/e Betriebsleiter*in und ein oder mehrere Stellvertreter*innen bestellt.

(2) Der Betriebsleitung obliegt die selbständige Leitung des Eigenbetriebes, soweit nicht durch die Gemeindeordnung, die Eigenbetriebsverordnung oder durch die Betriebssatzung etwas Anderes bestimmt ist. Der Betriebsleitung obliegen insbesondere alle Aufgaben der laufenden Betriebsführung; sie ist für die wirtschaftliche Führung des Betriebes verantwortlich.

(3) Die Betriebsleitung entscheidet über erfolgsgefährdende Mehraufwendungen, die unabweisbar sind. Der Oberbürgermeister sowie der Betriebsausschuss sind hierüber unverzüglich zu unterrichten.

(4) Die Befugnisse der Betriebsleitung zum Abschluss von Arbeitsverträgen mit Angestellten und Arbeitern ergeben sich aus der jeweils geltenden Dienstanweisung, sonstigen Anweisungen sowie vorhandenen Vereinbarungen zwischen Oberbürgermeister und Betriebsleitung. Vor beamtenrechtlichen Entscheidungen ist die Betriebsleitung zu hören.

§ 10
Vertretung nach außen

(1) In den Angelegenheiten des Betriebes wird die Stadt Wuppertal unbeschadet der besonderen Vorschriften über die Abgabe formbedürftiger Verpflichtungserklärungen durch die Betriebsleitung vertreten.

(2) Die Betriebsleitung unterzeichnet unter dem Namen „Kinder- und Jugendwohngruppen der Stadt Wuppertal“ ohne Zusatz.

(3) Andere Dienstkräfte des Betriebes sind vertretungsberechtigt, wenn sie hierzu besonders bevollmächtigt sind. Sie unterzeichnen stets „im Auftrag“.

(4) Formbedürftige Verpflichtungserklärungen werden, soweit sie nicht zu den Geschäften der laufenden Betriebsführung gehören, vom Oberbürgermeister oder seinem Vertreter und einem Mitglied der Betriebsleitung unterzeichnet.

§ 11
Wirtschaftsführung

(1) Der Betrieb ist wirtschaftlich zu führen.

(2) Der Betrieb ist finanzwirtschaftlich als Sondervermögen zu verwalten und nachzuweisen. Auf die Erhaltung des Sondervermögens ist Bedacht zu nehmen.

(3) Der Betrieb hat eine kaufmännische Finanzbuchhaltung sowie eine Kosten- und Leistungsrechnung zu führen.

(4) Der Betrieb hat ein Überwachungssystem zur Risikofrüherkennung einzurichten.

(5) Das Wirtschaftsjahr des Betriebes entspricht dem Haushaltsjahr der Stadt.

(6) Das Stammkapital des Betriebes beträgt 3.323.397,23 Euro.

§ 12
Grundsatz für die Auftragsvergabe

Der Betrieb ist verpflichtet, bei der Vergabe von Aufträgen die öffentlichen Vergabegrundsätze im Sinne von § 26 Kommunalhaushaltsverordnung (KomHVO) zu beachten.

§ 13
Bezug interner Dienstleistungen

Werden von dem Betrieb externe Dienstleistungen benötigt, die vom Umfang, Fristigkeit und Qualität von städtischen Dienststellen bzw. Tochterunternehmen bezogen werden können und dieser Bezug wirtschaftlich und zeitlich vertretbar ist, so besteht unter der Berücksichtigung der einschlägigen Vergabevorschriften und der Regelungen über die Inanspruchnahmen interner Dienstleistungen, die Verpflichtung, die Leistungen dort zu beziehen.

§ 14
Wirtschaftsplan

(1) Für den Betrieb wird spätestens einen Monat vor Beginn eines jeden Wirtschaftsjahres ein Wirtschaftsplan, bestehend aus Erfolgsplan, Vermögensplan und der Stellenübersicht und der mittelfristigen Ergebnis- und Finanzplanung, erstellt.

(2) Der Entwurf des Wirtschaftsplanes ist von der Betriebsleitung in Abstimmung mit der Beteiligungsverwaltung aufzustellen und nach Beratung mit dem Kämmerer rechtzeitig vor Beginn des Wirtschaftsjahres über den Oberbürgermeister dem Betriebsausschuss vorzulegen, der ihn mit seinem Beratungsergebnis an den Rat der Stadt zur Feststellung weiterleitet.

(3) Der Wirtschaftsplan ist unverzüglich zu ändern, wenn

a) das Jahresergebnis sich gegenüber dem Erfolgsplan erheblich verschlechtern wird und diese Verschlechterung die Haushaltslage der Stadt beeinträchtigt oder eine Änderung des Vermögensplanes bedingt oder

b) zum Ausgleich des Vermögensplans erheblich höhere Zuführungen der Gemeinde oder höhere Kredite erforderlich wären oder

c) im Vermögensplan weitere Verpflichtungsermächtigungen vorgesehen werden sollen oder

d) eine erhebliche Vermehrung oder Anhebung der in der Stellenübersicht vorgesehenen Stellen erforderlich wird, es sei denn, dass es sich um eine vorübergehende Einstellung von Aushilfskräften handelt.

Erheblich im Sinne des Buchstaben a) ist eine Abweichung von mehr als 75.000 Euro. Erheblich im Sinne des Buchstaben b) ist eine Zuführung, die 50.000 übersteigt.

(4) Mehrausgaben gegenüber dem Planansatz für Einzelvorhaben des Vermögensplanes, die 50.000 Euro übersteigen, bedürfen der Zustimmung des Betriebsausschusses. Mehrausgaben, für die eine Deckung im Rahmen des Vermögensplanes nicht erreicht werden kann, bedürfen der Zustimmung des Oberbürgermeisters, der in Abstimmung mit dem Kämmerer entscheidet.

§ 15
Berichtspflichten

(1) Der Jahresabschluss, der Lagebericht und die Erfolgsübersicht sind bis zum Ablauf von drei Monaten nach Ende des Wirtschaftsjahres von der Betriebsleitung aufzustellen und über den Oberbürgermeister sowie den Stadtkämmerer dem Betriebsausschuss vorzulegen.

(2) Die Betriebsleitung leitet dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer den Entwurf des Jahresabschlusses, die Vierteljahresübersichten, die Ergebnisse der Betriebsstatistik und die Selbstkostenrechnungen zu.

(3) Zur Überprüfung der Einhaltung strategischer und operativer Ziele berichtet die Betriebsleitung dem Oberbürgermeister und dem Kämmerer zusätzlich anhand spezifischer Kennzahlen innerhalb eines Monats nach Quartalsschluss. Den Inhalt und Detaillierungsgrad des Kennzahlensystems bestimmt der Oberbürgermeister im Benehmen mit dem Kämmerer in Anwendung der für das Konzerncontrolling geltenden Regeln. Dabei ist eine Abstimmung mit der Betriebsleitung erforderlich.

(4) Die Ergebnisse des Berichtswesens werden hinsichtlich der Zielsetzung, Zielerreichung und Zielabweichung von der Beteiligungsverwaltung systematisch bewertet und zu Steuerungs- und Führungsunterstützungsinformationen für Rat und Verwaltung aufbereitet. Die Ergebnisse werden der Betriebsleitung und - in Fällen besonderer Bedeutung - dem Betriebsausschuss zugeleitet. Auf Verlangen des Oberbürgermeisters ist der Betriebsausschuss verpflichtet, über die Ergebnisse zu beraten.

§ 16
Frauenförderung

Der Betrieb beachtet die landesgesetzlichen und kommunalen Vorschriften zur Frauenförderung (Landesgleichstellungsgesetz NRW einschl. Frauenförderplan, LGG NRW) in der jeweils gültigen Fassung.

§ 17
Prüfung

Unbeschadet der Abschlussprüfung prüft das Rechnungsprüfungsamt der Stadt Wuppertal die Wirtschaftsführung des Betriebes gemäß der GO NRW und der vom Rat der Stadt erlassenen Rechnungsprüfungsordnung.

§ 18
Inkrafttreten

(1) Diese Betriebsatzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(2) Die Betriebssatzung vom 16.10.2005 in der Form der 4. Änderung der Betriebssatzung vom 16.12.2020 tritt außer Kraft.

Ich bestätige, dass
- die Satzung ordnungsgemäß zustande gekommen ist,
- alle vor der öffentlichen Bekanntmachung zu beachtenden Vorschriften eingehalten worden sind und
- der Wortlaut der beiliegenden Satzungsausfertigung mit dem Ratsbeschluss übereinstimmt.

Die vorstehende Satzung, die der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 21.06.2021 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis:

Eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen kann gem. § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung gegen die vorstehende Satzung nach Ablauf von 6 Monaten seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Wuppertal vorher gerügt und dabei die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Wuppertal, den 24.08.2022
Gez.

Uwe Schneidewind
Oberbürgermeister

Geschäfts-Nr.:
BE-2337-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 27.07.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Beyenburg liegende Grundstück

Flur 11 Flurstück 786
Lage: Wefelpütt
Tatsächliche Nutzung: Landwirtschaft/Grünland, Weg, Weg/Fahrweg
Größe: 1233 qm

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 11.08.2022
Amtsgericht

Bernhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
NÄ-5379-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadtgemeinde Wuppertal hat am 19.05.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Nächstebreck liegende Grundstück

Gemarkung Nächstebreck Flur 439 Flurstück 129

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 10.08.2022
Amtsgericht

AMTSGERICHT 221 WUPPERTAL

Grimm
Rechtspfleger

Ausgefertigt

Sacher
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
BE-2338-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

Die Stadt Wuppertal hat am 27.07.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Beyenburg liegende Grundstück

Flur 13 Flustück 363/1
Lage: In der Grüne
Tatsächliche Nutzung: Wald/Laubholz, Weg/Hauptwirtschaftsweg

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 15.08.2022
Amtsgericht

Bernhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
LA-6982-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 19.05.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Langerfeld liegende Grundstück

Flur 503 Flurstück 30
Lage: Ehrenberg
Tatsächliche Nutzung: Weg/Fahrweg, Wald/Laubholz, Wohnbaufläche
Größe: 2868 qm

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 10.08.2022
Amtsgericht

Bernhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

Breguila
Justizbeschäftigte

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

AMTSGERICHT 133 WUPPERTAL

Geschäfts-Nr.:
BE-2336-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal -Katasteramt- hat am 27.07.2022 beantragt, für das bisher nicht gebuchte, in der Gemarkung Beyenburg liegende Grundstück

Flur 11 Flurstück 811
Lage: Jungholzberg
Tatsächliche Nutzung: Weg/Fahrweg

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 11.08.2022
Amtsgericht

Bernhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
BE-2340-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 28.07.2022 beantragt, für den bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Beyenburg liegenden öffentlichen Weg

Flur 11 Flustück 810
Lage: Jungholzberg
Tatsächliche Nutzung: Gehölz, Landwirtschaft/Grünland, Weg/Fahrweg, Wald/Laub- und Nadelholz

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 23.08.2022
Amtsgericht

Bernhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
BE-2341-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 28.07.2022 beantragt, für den bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Beyenburg liegenden öffentlichen Weg

Flur 15 Flurstück 635/14
Lage: Gangolfsberg, Niedersondern
Tatsächliche Nutzung: Weg / Fahrweg, Landwirtschaft / Ackerland

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 23.08.2022
Amtsgericht

Bernhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

Geschäfts-Nr.:
BE-2339-1
Bitte bei allen Schreiben angeben!

Amtsgericht Wuppertal

Bekanntmachung

die Stadt Wuppertal hat am 28.07.2022 beantragt, für den bisher nicht gebuchten, in der Gemarkung Beyenburg liegenden öffentlichen Weg

Flur 15 Flurstück 627/199
Lage: Nöllenberg
Tatsächliche Nutzung: Weg / Fahrweg

das Grundbuch anzulegen und die Antragstellerin als Eigentümerin einzutragen.

Dem Antrag wird entsprochen, wenn nicht Einwendungen Berechtigter innerhalb einer Frist von **einem Monat** - vom Tage der Veröffentlichung an gerechnet - beim Amtsgericht Wuppertal, Eiland 2, 42103 Wuppertal, angemeldet und glaubhaft gemacht werden. Anderenfalls kann Ihr Recht bei der Anlegung nicht berücksichtigt werden.

Wuppertal, 23.08.2022
Amtsgericht

Bernhardt
Rechtspflegerin

Ausgefertigt

als Urkundsbeamter der Geschäftsstelle

L74: Sanierung verschiedener Streckenabschnitte in der Kohlfurth ab Ende August

Wuppertal/Solingen/Remscheid (straßen.nrw). Die Straßen.NRW Regionalniederlassung Rhein-Berg beginnt voraussichtlich am Montag (29.8.) mit der Sanierung mehrerer Streckenabschnitte an der L74 zwischen Müngsten und Kohlfurth. Der Landesbetrieb beginnt mit der Herstellung einer Überfahrt in Höhe Kohlfurth. Dafür wird dort durch den Mittelstreifen eine provisorische Überfahrt asphaltiert. Diese Vorarbeiten sind nötig, um in einem späteren Bauabschnitt die Sanierung der Fahrbahndeckschicht in diesem Bereich durchführen zu können. Diese Arbeiten dauern ca. drei Tage.

Die eigentliche Sanierung beginnt dann zunächst weiter in Richtung Müngsten im Bereich der Kläranlage. In diesem Abschnitt werden nacheinander zwei jeweils 240 Meter lange Baufelder zur Fahrbahnsanierung eingerichtet. Die Fahrbahn wird dabei auf eine Fahrspur verengt. Baustellenampeln regeln den Verkehr. Der Landesbetrieb hat diesen Abschnitt in kürzere Teilabschnitte unterteilt, um die Beeinträchtigungen für die Verkehrsteilnehmer:innnen möglichst gering zu halten. Dennoch muss durch längere Rotphasen mit Verzögerungen gerechnet werden. Die Arbeiten in diesem Bauabschnitt werden insgesamt rund zwei Wochen dauern.

Sobald diese Arbeiten beendet sind, setzt der Landesbetrieb die Straßensanierung in Kohlfurth oberhalb der Wupper fort. Auch hier wird eine einspurige Verkehrsführung eingerichtet und der Verkehr wird mit Baustellenampeln geregelt. Die Maßnahme in diesem Bereich wird etwa eine Woche dauern.

Im dritten und letzten Bauabschnitt finden die Sanierungsarbeiten schließlich hinter der Abfahrt im Bereich der Ampelanlage Am Jacobsberg statt.

Für Rettungsdienste und die Feuerwehr ist die Durchfahrt jederzeit möglich.

Verkehrsteilnehmerinnen und Verkehrsteilnehmer werden bereits im Vorfeld durch Hinweistafeln an der L74 über die Maßnahme informiert.

Insgesamt werden die Arbeiten, je nach Wetterlage, voraussichtlich 6 Wochen dauern.

Pressekontakt: Rainer Herzog, Telefon 0221 / 8397-170

--

Landesbetrieb Straßenbau NRW, Regionalniederlassung Rhein-Berg, Telefon 0221 / 8397-0, E-Mail rainer.herzog@strassen.nrw.de, Internet www.strassen.nrw.de

Anmeldetermine für die Schulanfänger/innen an den Grundschulen der Stadt Wuppertal für das Schuljahr 2023/2024

Schulpflichtig werden am 01.08.2022 nach § 35 Abs. 1 Schulgesetz für das Land Nordrhein-Westfalen (Schulgesetz NRW – SchulG) vom 15.02.2005 (GV. NRW. S. 102), zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.02.2022 (GV. NRW. 250) alle Kinder, die in der Zeit vom

01.10.2016
bis 30.09.2017 geboren sind.

Kinder, die nach dem o. g. Zeitpunkt das sechste Lebensjahr vollenden, können auf Antrag der Erziehungsberechtigten vorzeitig am 01.08.2023 aufgenommen werden, wenn sie die für den Schulbesuch erforderlichen körperlichen und geistigen Voraussetzungen besitzen und in ihrem sozialen Verhalten ausreichend entwickelt sind (Schulfähigkeit).

Die Anmeldung der Kinder an den städtischen Grundschulen (Gemeinschafts- oder Bekenntnisschulen) kann durch die Erziehungsberechtigten in der Zeit vom

19.09. - 23.09.2022

vorgenommen werden. Grundsätzlich besteht im Rahmen der Aufnahmekapazitäten ein Anspruch auf die nächstgelegene Grundschule.

Die Erzbischöfliche Tagesschule Dönberg nimmt Anmeldungen in der Zeit vom 19.09. bis 21.09.2022 von 12:00 - 16:00 Uhr entgegen.

Die Vorstellungen der Schulneulinge 2023/24 an der Rudolf-Steiner-Schule finden vom 19.09. bis 30.09.2022 nach telefonischer Absprache statt.

Die Anmeldungen an der Freien Schule Bergisch Land sind vom 06.09. bis 23.09.2022 nach telefonischer Absprache möglich.

Die Erziehungsberechtigten der schulpflichtig werdenden Kinder haben eine Benachrichtigung durch den Stadtbetrieb Schulen erhalten.

Der Oberbürgermeister
i. V.

Wuppertal, den 31.08.2022

Dr. Kühn
Beigeordneter

Stadtsparkasse Wuppertal

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach Zweiter Teil, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz (SpkG) sind zeichnungsberechtigt:

Wölfges
Vorstandsvorsitzender

Jütz
Vorstandsmitglied

Hahne
stellv. Vorstandsmitglied

Heeckt
Leiter Kompetenzcenter
Finanzieren & Leasing

Zölzer
Stellvertr. Leiter
Kompetenzcenter
Finanzieren & Leasing

Hecker
Syndikus

Aufgebote vom Sparkassenbuch

Nrn. 4230748578, 3430024988, 3430765887, 3422673438, 3011305558

Wuppertal, den 25.08.2022
STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Sparkassen-Finanzgruppe

Vorstand:
Gunther Wölfges (Vorsitzender)
Dipl.-Ök. Axel Jütz (Mitglied)
Patrick Hahne, MBA (stv. Mitglied)

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Stadtsparkasse Wuppertal

Für die Einleitung von Aufgebotsverfahren und Kraftloserklärungen über in Verlust geratene Sparkassenbücher nach Zweiter Teil, Abschnitt 6 der AVV zum Sparkassengesetz (SpkG) sind zeichnungsberechtigt:

Wölfges
Vorstandsvorsitzender

Jütz
Vorstandsmitglied

Hahne
stellv. Vorstandsmitglied

Heeckt
Leiter Kompetenzcenter
Finanzieren & Leasing

Zölzer
Stellvertr. Leiter
Kompetenzcenter
Finanzieren & Leasing

Hecker
Syndikus

Kraftloserklärung von Sparkassenbüchern

Nr. 4212702932

Wuppertal, den 25.08.2022
STADTSPARKASSE WUPPERTAL
Der Vorstand

Stadtsparkasse Wuppertal
Islandufer 15, 42103 Wuppertal
HR Nr. A/17193 (AG Wuppertal)
Anstalt des öffentlichen Rechts

Vorstand:
Gunther Wölfges (Vorsitzender)
Dipl.-Ök. Axel Jütz (Mitglied)
Patrick Hahne, MBA (stv. Mitglied)

Telefon: 0202 488-1
Telefax: 0202 488-2666
www.sparkasse-wuppertal.de
info@sparkasse-wuppertal.de

SWIFT-Adresse (BIC): WUPSDE33
Bankleitzahl: 330 500 00
Umsatzsteuer-Identifikationsnummer:
DE121102653

Sparkassen-Finanzgruppe

Platzhalter

Aus datenschutzrechtlichen Gründen wurden alle Seiten, die personenbezogene Daten enthalten, entfernt

Herausgeber
Der Oberbürgermeister der Stadt Wuppertal
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Redaktion, Vertrieb und Abonnementsbestellung
Rechtsamt
Am Clef 58
42275 Wuppertal
E-Mail bekanntmachungen@stadt.wuppertal.de

Internet und Newsletter-Bestellung
www.wuppertal.de/bekanntmachungen

Der Stadtbote – Amtsblatt der Stadt Wuppertal – erscheint bei Bedarf - in der Regel alle 2 Wochen. Einzelexemplare sind zum Preis von 2,00 EURO erhältlich im
Rathaus Barmen
Johannes-Rau-Platz 1
42275 Wuppertal

Jahresbezugspreis: 100,00 EURO